

Kleingärtner – Bezirksverband Lüneburg e. V.

Gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen
Mitglied im Landesverband Niedersächsischer Gartenfreunde e. V. (LNG)



Baurichtlinien

BKleingG und der Bebauungsplan der Hansestadt Lüneburg sehen insbesondere folgende Bedingungen vor:

Eine Gartenlaube darf eine Größe von max. 24 qm haben und soll auch für die Unterbringung von Werkzeugen, Gartengeräten etc. dienen. Die Höhe der Gartenlaube darf 3 m nicht überschreiten.

Weitere Einschränkungen ergeben sich aus der Rechtsprechung insbesondere zum BKleingG und Forderungen zum Versicherungsschutz:

Dabei ist bei einem Dachüberstand von mehr als 0,5 m der Dachüberstand komplett zur Grundfläche hinzuzurechnen. Es ist auf eine einfache Ausführung der Laube zu achten. Der Abstand der Gartenlaube zur Gartengrenze muss mind. 2,50 m betragen, der Abstand zur nächsten Bebauung mind. 5 m.

Erlaubt ist ein Gewächshaus mit max. 8,5 qm Fläche und 2,20 m Höhe.

Es ist darauf zu achten, dass im Rahmen der Entsorgung die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Eine Entsorgung in Abwasser- und Fäkalgruben ist nicht erlaubt!

Nicht erlaubt sind:

Feuerstätten in der Laube
Keller

Kompostgruben an den Hauptwegen sowie gemauerte Kompostbehälter

Wichtig:

Die Gartenlaube und alle anderen Bestandteile des Gartens gelten als Scheineigentum i.S. des BGB. Das heißt, sie gehören dem Unterpächter

auch dann, wenn sie fest mit dem Boden verbunden sind. Der Unterpächter hat jedoch eine Räumpflicht. Diese entfällt nur dann, wenn der Unterpächter einen Kaufvertrag über diese Bestandteile mit dem Nachpächter abschließt und der Verein dieser Übertragung nicht widerspricht.

Das Errichten oder Verändern einer Gartenlaube und eines Gewächshauses, die im Einklang mit den Baurichtlinien des Kleingärtner-Bezirksverband Lüneburg e.V. stehen, bedarf unbeschadet einer u. U. baurechtlichen Genehmigung der Anzeige bei dem jeweiligen KGV.

Jede sonstige Baumaßnahme, sowie deren nachträgliche Änderung, Erweiterung oder Erneuerung, bedarf der Genehmigung, die über den Kleingärtnerverein beim Kleingärtner-Bezirksverband Lüneburg e.V. zu beantragen ist. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Genehmigung begonnen werden.

Unter den Begriff „Baumaßnahmen“ fallen:

- das Setzen von Zäunen,
- das Aufstellen von transportablen Schuppen u.ä.,
- das wesentliche Verändern von Grund und Boden, z.B. Aushub u.ä.

Gartenlauben, Gewächshäuser, Baulichkeiten, Bauteile, Versorgungsanlagen u.s.w., die entgegen geltenden Vorschriften errichtet wurden, sind auf Verlangen des Verpächters unverzüglich zu entfernen.

Bei Gartenaufgabe besteht nur für nach diesen Richtlinien ordnungsgemäß errichtete Bauteile ein Entschädigungsanspruch.

Stand 25.10.2019